



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.4 RRB 1890/1907
Titel	Wasserrecht.
Datum	27.09.1890
P.	397–398

[p. 397]

A. Herr Benjamin Sigg, Mechaniker, in Ossingen, hat am 21. April 1890 durch das Statthalteramt Andelfingen ein Wasserrechtsgesuch veröffentlichen lassen, dahin gehend: Er beabsichtige, behufs Gewinnung einer Wasserkraft für sein Gebäude Nr. 78 im Dorfe Ossingen, in der sogen. Bruniwiese, beim Einfluß des Loorthalbaches in den Mühlebach, das Wasser des // [p. 398] letztern in einem Schlammsammler zu fassen und mittelst unterirdischer Zementröhrenleitung von 541 m Länge und 30 cm Lichtweite, theils der Straße II. Klasse von Oberneunforn nach Ossingen entlang, theils durch Privatgrundstücke auf ein 7 m hohes Wasserrad, auf der Nordseite seines Hauses, zu leiten. Zirka 140 m vom Anfangspunkt der Leitung abwärts, würde ein Reservoir zur Sammlung des Wassers angelegt – mittelst einer 69 m langen Zementröhrenleitung gleicher Art, solle die Ableitung des Wassers vom Rad nach dem Guntibach stattfinden.

B. Nach dem Berichte des Statthalteramtes Andelfingen vom 26. Mai 1890 haben Nachfolgende gegen dieses Konzessionsgesuch Einsprachen erhoben:

1. Herr J. Vogel, zur Langmühle, Oberneunforn,
2. “ Heinr. Fisler, Schuster, und 12 Mithafte von Ossingen,
3. “ Joh. Kübler, Küfer, in Ossingen,
4. “ Sal. Sigg, a. Schulverwalter, in Ossingen,
5. “ Gerichtspräsident Sigg und Albert Wespi in Ossingen,
6. “ Joh. Kübler im Gunti in Ossingen,
7. “ Georg Mettler und H. Wespi in Ossingen,
8. “ K. Girsberger, Gemeindammann, und 6 Mithafte in Ossingen,
9. “ Jakob Huber, Bauers, in Ossingen.

C. Am 7. Juni und 5. Juli 1890 haben in Anwesenheit sämtlicher Bethätigter die vorschriftsmässigen Lokalverhandlungen stattgefunden und konnten sämtliche Einsprachen, mit Ausnahme der Nr. 2, 4 und 8 gütlich erledigt werden, und da in Wasserbaupolizeilicher Beziehung der Ertheilung der Konzession unter gewissen Bedingungen nichts entgegenstand, so wurde dem Herrn Sigg mit Verfügung vom 21. Juli 1890 Frist bis 31. August 1890 angesetzt, sich darüber auszuweisen, daß die Einsprachen, entweder auf gütlichem Wege beseitigt, oder beim Gerichte oder der zuständigen Verwaltungsbehörde anhängig gemacht seien, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, Verzicht auf die weitere Behandlung des Konzessionsgesuches angenommen würde.

D. Mit Eingabe vom 30. August 1890 berichtet nun Herr B. Sigg, er habe sich alle Mühe gegeben, die noch unerledigten Einsprachen auf gütlichem Wege zu beseitigen, jedoch ohne Erfolg. Er sei deßhalb entschlossen, auf die Ableitung in den Guntibach zu verzichten und dafür die südwestliche Ableitung in den obern Mühleweiher zu erstellen, wie solche schon in dem bei der Ausschreibung der Konzession ausgelegten Plane eventuell eingezeichnet war, alles mit einigen unbedeutenden Abänderungen. Er habe sich mit sämtlichen beteiligten

Grundbesitzern verständigt. Herr Sigg stellt nun das Gesuch um Ertheilung der staatlichen Konzession für dieses abgeänderte Projekt und glaubt, es dürfte solches ohne neue Ausschreibung statthaft sein.

E. Am 9. September 1890 hat unter Zuziehung der sämtlichen, am neuen Projekte Beteiligten und des Gemeindrathes Ossingen, eine nochmalige Lokalverhandlung stattgefunden. Von einer nochmaligen Ausschreibung kann Umgang genommen werden, da keine privatrechtlichen Einsprachen wahrscheinlich sind und auch in wasserbaupolizeilicher Beziehung der Bewilligung des Wasserrechtes nichts entgegensteht. Soweit die Landstraße für die Zu- und Ableitung des Wassers in Anspruch genommen werden muß, ist vor Beginn der Arbeit die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten und für die andern Straßen II. und III. Klasse diejenige des Gemeindrathes Ossingen nachzusuchen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

I. Dem Herrn Benjamin Sigg, Mühlemacher, in Ossingen, wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Wasserrechtsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Bewilligung ertheilt, in den sogen. Bruniwiesen, oberhalb der Einmündung des Loorthalbaches in den Mühlebach, einen kleinen Weier anzulegen, das Wasser des Mühlebaches mittelst 0,3 m weiten Zementröhren in denselben zu leiten, daselbst in gesetzlicher Weise zu sammeln, von von [sic!] da in einer zirka 570 m langen, geschlossenen Röhrenleitung auf eine bei seinem Hause Nr. 78 zu errichtende Turbine und in einer zirka 190 m langen, geschlossenen Röhrenleitung wieder in den Mühlebach, resp. in den obern Mühleweier zu leiten und die zu gewinnende Wasserkraft für seine mechanische Werkstätte zu verwenden alles nach Plan und unter folgenden besondern Bedingungen:

1. Herr Sigg wird bei den mit den Einsprechern getroffenen Uebereinkünften ausdrücklich behaftet.
2. Die Dämme des Weiers sollen die dem Drucke des zu sammelnden Wassers vollständig entsprechende Stärke erhalten, und mit der für eine solche Anlage erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt werden. An geeigneter Stelle ist zur Verhütung der Ueberfüllung des Sammlers ein freier Ueberfall anzubringen, dessen Ueberfallskante um mindestens 0,30 m tiefer als die Dammkrone liegen, die erforderliche Breite erhalten, und mit einem soliden Sturzbett versehen sein soll.
3. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.
4. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.
5. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigenthum entstehen sollte.
6. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.
7. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Weieranlagen ausschließlich

auszuüben, und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Weierufer jederzeit zu betreten und zu begehen.

8. Soweit durch die Wasserwerksanlage Straßengebiet in Anspruch genommen werden muß, hat der Uebernehmer vor Beginn der Arbeit die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise des Gemeindrathes Ossingen, einzuholen, und deren Vorschriften genau zu erfüllen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

- a. Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;
- b. die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage der ganzen Anlage mittelst Setzung eines Marksteines, zu welchem Behuf der Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Markstein von 1,2 m Länge, 0,21–0,24 m Stärke und auf 0,45 m glatt behauen, in Bereitschaft zu halten hat;
- c. die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Herr Sigg hat an die Staatskanzlei zu Handen der Experten 8 Fr. Expertengebühren, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Andelfingen, dem Gemeindrath Ossingen, der Notariatskanzlei Andelfingen, mit Bezug auf das Fischereirecht viele Disp. I. Ziff. 7 der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/29.09.2014]